

Contradius Briefing 3/ 2026

Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 18.05. bis 24.05.2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Woche vom 18. Bis 24. Mai 2026 war geprägt durch eine deutliche Verschärfung der praktischen Compliance-Anforderungen. Das wichtigste Thema ist die aktualisierte BAFA-Orientierung zur Verhinderung von Sanktionsumgehung. Sie zeigt, dass Unternehmen ihre Exportkontrolle nicht auf Listenprüfungen reduzieren dürfen, sondern Umleitungsrisiken, Endverwendung, Drittstaatenbezug und Red Flags systematisch bewerten müssen.

Daneben bringen die vorläufige EU-US-Einigung zur Umsetzung von Zollzusagen, die zollamtliche Erfassung von Acrylester-Einfuhren, neue Versandvorgaben für Algerien und das kommende CPSC-eFiling in den USA unmittelbare Auswirkungen auf Verträge, Stammdaten, Versandfreigaben und Dokumentenprozesse. Japan und Stahlimporte zeigen zusätzlich, dass auch klassische Einfuhr- und Beschaffungsthemen wieder stärker in den Blick geraten.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten alles Wissenswerte zum Wochenstart.

Herzliche Grüße

Ihr
Stefan Schuchardt



Executive Summary

- BAFA: Die aktualisierte BAFA-Seite zur Verhinderung von Sanktionsumgehung ist das Top-Thema. Unternehmen sollten Red-Flag-Prüfungen und Risikomanagement ausdrücklich in ihre Exportkontrollprozesse aufnehmen.
- EU-US: Parlament und Rat erzielen eine vorläufige Einigung zur Umsetzung von EU-Zollzusagen. Für Unternehmen entsteht etwas mehr Planbarkeit, aber keine vollständige Entwarnung.
- Antidumping: Acrylester-Einfuhren aus China, Saudi-Arabien, Südafrika und den USA werden ab 22.05.2026 zollamtlich erfasst. Rückwirkungsrisiken sind zu prüfen.
- Algerien: Versand darf grundsätzlich erst nach abgeschlossener Bankdomizilierung erfolgen. Exportdokumente und Transportdaten müssen zeitlich passen.
- USA: CPSC-eFiling für regulierte Konsumgüter gilt ab 08.07.2026. Produktkonformität, Datenelemente und Zollabfertigung rücken enger zusammen.
- Japan: Aktualisierte GTAI-Informationen zu Zolltarif, Verfahren und Kennzeichnung zeigen erhöhten Abstimmungsbedarf bei Stammdaten, Verpackung und Dokumenten.
- EU-Stahl: Das Europäische Parlament stimmt neuen Schutzmaßnahmen gegen globale Überkapazitäten zu. Einkauf und Zoll sollten stahlrelevante Warennummern und Lieferketten prüfen.

Exportkontrolle & Sanktionen

Top-Thema der Woche: BAFA konkretisiert Anforderungen zur Verhinderung von Sanktionsumgehung

Das BAFA hat am 18. Mai 2026 seine Informationsseite „Regelungen zur Verhinderung von Sanktionsumgehung“ aktualisiert und dabei die unternehmerischen Pflichten im Russland-Embargo nochmals praxisnah gebündelt. Im Mittelpunkt stehen die Jedermannspflicht, die Bemühensklausel, das Verbot der Umgehung, die No-Russia-Clause sowie ein strukturiertes Risikomanagement. Für die betriebliche Praxis ist dies besonders wichtig, weil Sanktions-Compliance nicht bei der reinen Sanktionslistenprüfung endet. Unternehmen müssen vielmehr prüfen, ob Empfänger, Zwischenhändler, Lieferwege, Endverwendung und Zahlungsströme plausibel sind. Das BAFA verweist zudem auf sein Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung, das konkrete Red Flags, Due-Diligence-Maßnahmen und Anforderungen an Antragsunterlagen enthält. Bereits im Contradius Briefing 2/2026 hatten wir darauf hingewiesen, dass Exportkontrolle und Embargoprüfung zunehmend stärker in Vertriebs-, Einkaufs- und Stammdatenprozesse hineinwirken. Die BAFA-Hinweise bestätigen diesen Trend: Wer Umgehungsrisiken nicht systematisch bewertet und dokumentiert, riskiert nicht nur Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, sondern auch erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Risiken.

Betroffen sind Exporteure, Exportkontrollbeauftragte, Vertrieb, Einkauf, Geschäftsführung, Compliance, technische Abteilungen sowie Unternehmen mit Russland-, Drittlands- oder Zwischenhändlerbezug.

Das bedeutet für Sie: Sanktionsprüfungen müssen stärker risikobasiert erfolgen. Neben Güterlisten und Sanktionslisten sind Endverwendung, Umleitungsrisiken, atypische Lieferwege, wirtschaftlich unplausible Geschäfte und Dokumentationspflichten systematisch einzubeziehen.

Wir empfehlen: Aktualisieren Sie Ihre Arbeitsanweisungen zur Sanktionsprüfung, ergänzen Sie Red-Flag-Prüfungen in Vertrieb und Auftragsannahme und dokumentieren Sie bei kritischen Drittstaaten ausdrücklich, warum kein Umgehungsverdacht besteht.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht ist dies das zentrale Compliance-Thema der Woche. Unternehmen sollten die Hinweise nicht als reine Behördeninformation behandeln, sondern daraus konkrete Prüfschritte für Angebot, Auftrag, Versandfreigabe und Genehmigungsanträge ableiten.

Vertiefung: Seminar „Dual-Use und Genehmigungscodierungen“ am 08.07.2026. Alle Seminartermine: <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Quelle: BAFA, „Regelungen zur Verhinderung von Sanktionsumgehung“, Artikel Außenwirtschaft vom 18.05.2026; ergänzend: BAFA-Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung, Stand 21.05.2025.
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/Regelungen_Verhinderung_Sanktionsumgehung/regelungen_verhinderung_sanktionumgehung_node.html

Zoll & Außenwirtschaft

EU-US-Handel: Vorläufige Einigung zur Umsetzung der Zollzusagen

Am 20. Mai 2026 haben Europäisches Parlament und Rat eine vorläufige Einigung über zwei Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der EU-Zollzusagen aus der EU-US-Joint-Statement-Einigung erzielt. Kernpunkt ist die schrittweise Umsetzung von Zollpräferenzen für US-Industriewaren sowie bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse. Gleichzeitig wurden Schutzmechanismen verankert: Die EU-Kommission soll Präferenzen aussetzen können, wenn die USA bestimmte Zollbehandlungen, insbesondere bei Stahl- und Aluminiumderivaten, nicht einhalten. Reuters berichtete ergänzend, dass die Einigung dazu beitragen soll, höhere US-Zölle auf EU-Produkte zu vermeiden, die US-Seite aber weiterhin nichttarifäre Handelshemmnisse adressiert sehen will. Für Unternehmen bleibt die Lage deshalb trotz der Einigung nicht vollständig stabil. Bereits in den Contradius Briefings 1/2026 und 2/2026 haben wir die Volatilität der US-Zollpolitik aufgegriffen. Die neue Einigung schafft zwar mehr Planbarkeit, ändert aber nichts daran, dass transatlantische Lieferketten weiterhin eng überwacht werden müssen.

Betroffen sind Exporteure in die USA, Importeure von US-Waren, Automobil-, Maschinenbau-, Stahl-, Aluminium-, Chemie- und Agrarlieferketten sowie Vertrieb, Einkauf und Controlling.

Das bedeutet für Sie: Zollkalkulationen im EU-US-Geschäft bleiben beweglich. Unternehmen müssen prüfen, welche Produkte von Zollsenkungen, Ausnahmen, 15-Prozent-Obergrenzen oder möglichen Suspendierungen betroffen sein können.

Wir empfehlen: Prüfen Sie laufende US-Geschäfte auf Zollklauseln, Preisgleitmechanismen und Verantwortlichkeiten für Zusatzabgaben. Stimmen Sie mit US-Kunden ab, welche Ursprungs-, Wert- und Warentarifdaten künftig benötigt werden.

Vertiefung: Seminar „Incoterms 2020“ am 26.06.2026 und „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026.

Quelle: Europäisches Parlament, Pressemitteilung „Agreement reached to put EU-US trade on a more stable footing“, 20.05.2026; ergänzende mediale Einordnung: Reuters, 20.05.2026. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20260518IPR43407/agreement-reached-to-put-eu-us-trade-on-a-more-stable-footing>

Algerien: Versand nur noch nach Bankdomizilierung möglich

GTAI berichtete am 21. Mai 2026 über neue Vorgaben der algerischen Zentralbank zur Importabwicklung. Nach der Mitteilung Nr. 01/DGC/2026 vom 14. Mai 2026 ist jede Wareneinfuhr nach Algerien künftig an eine vorherige Bankdomizilierung gebunden. Der ausländische Lieferant darf die Ware erst versenden, nachdem die Importtransaktion bei einer zugelassenen Bank registriert wurde. Für deutsche Exporteure ist dies praktisch hoch relevant, weil das Datum auf Transport- und Versanddokumenten nach dem Datum der Domizilierung liegen muss. Wird die Ware vorher versandt, dürfen algerische Banken den Vorgang grundsätzlich nicht akzeptieren; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen vorgesehen. Maßgeblich ist das jeweilige Transportdokument. Damit wird die Zahlungs- und Dokumentenabwicklung unmittelbar zu einem Versandfreigabekriterium.

Betroffen sind Exporteure nach Algerien, Vertriebsinnendienst, Versand, Logistik, Exportdokumentation, Finanzbuchhaltung, Akkreditiv- und Zahlungsabwicklung sowie algerische Importpartner.

Das bedeutet für Sie: Eine rein logistische Versandfreigabe reicht nicht mehr aus. Versanddatum, Bankdomizilierung, Transportdokumente und Zahlungsabwicklung müssen vor Verladung aufeinander abgestimmt sein.

Wir empfehlen: Nehmen Sie die Bankdomizilierung als Pflichtprüfpunkt in die Export-Checkliste für Algerien auf und versenden Sie erst, wenn der algerische Kunde den Abschluss der Domizilierung nachgewiesen hat.

Quelle: GTAI, „Versand nach Algerien nur nach erfolgter Domizilierung möglich“, veröffentlicht am 21.05.2026; Primärhinweis: Mitteilung Nr. 01/DGC/2026 der algerischen Zentralbank vom 14.05.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/algerien/zoll/algerien-domizilierung-1999538>

USA: CPSC-eFiling für Konformitätsbescheinigungen ab Juli 2026

GTAI hat am 21. Mai 2026 über die Einführung des eFiling-Programms der U.S. Consumer Product Safety Commission (CPSC) berichtet. Ab dem 8. Juli 2026 gilt das Programm für importierte und inländisch hergestellte Konsumgüter, die einem verbindlichen Sicherheitsstandard unterliegen und eine Konformitätsbescheinigung benötigen. eFiling bedeutet, dass bestimmte Datenelemente aus der Bescheinigung elektronisch an die US-Zoll- und Grenzschutzbehörde CBP übermittelt werden. Die materiellen Sicherheitsanforderungen ändern sich dadurch nicht; die Datenbereitstellung soll der CPSC jedoch ermöglichen, Hochrisikoprodukte gezielter zu kontrollieren und konforme Einfuhren effizienter abzufertigen. Für Unternehmen mit US-Geschäft ist die Meldung wichtig, weil Produktkonformität, Zollabwicklung und Datenqualität enger zusammenrücken. Auch De-minimis-Sendungen können betroffen sein. Für Waren in Foreign-Trade Zones gilt eine spätere Frist zum 8. Januar 2027.

Betroffen sind Hersteller und Exporteure regulierter Konsumgüter in die USA, insbesondere Spielwaren, Elektroprodukte, Verbraucherprodukte, Qualitätsmanagement, Export, Vertrieb und US-Importpartner.

Das bedeutet für Sie: US-Importeure werden zusätzliche Konformitätsdaten verlangen. Fehlerhafte oder fehlende Daten können die Zollabfertigung verzögern und zu Rückfragen von CBP oder CPSC führen.

Wir empfehlen: Klären Sie mit US-Kunden, welche Produkte verbindlichen CPSC-Standards unterliegen, welche Datenelemente für eFiling benötigt werden und wer die Richtigkeit der Konformitätsbescheinigung freigibt.

Quelle: GTAI, „Einführung von eFiling für Konformitätsbescheinigungen“, veröffentlicht am 21.05.2026; Primärquellen: CPSC Final Rule, Federal Register und CPSC-Informationen zum eFiling. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-efiling-konformitaet-1862836>

Japan: Aktualisierte Einfuhrinformationen zu Zolltarif, Zollverfahren und Kennzeichnung

GTAI veröffentlichte am 21. Mai 2026 mehrere aktualisierte Einfuhrinformationen zu Japan, unter anderem zu Zolltarif, Zollverfahren sowie Warenkennzeichnung und Verpackung. Für exportierende Unternehmen sind diese Hinweise besonders nützlich, weil japanische Zolltarifnummern grundsätzlich zehnstellig aufgebaut sind und die Tariff Schedule 2026 bereits zum 1. Januar und zum 1. April aktualisiert wurde. Bei der Zollabfertigung sind Warenart, Zollwert und Ursprung anzugeben; nicht in Japan ansässige Unternehmen werden regelmäßig über Vertreter oder Zollagenten tätig. Zusätzlich sind Kennzeichnungspflichten zu beachten: Pflichtangaben müssen häufig auf Japanisch erfolgen, und Produkt- sowie Verpackungskennzeichnungen müssen mit den Handelsdokumenten übereinstimmen. Bei Holzverpackungen gelten strenge Anforderungen; nicht ISPM-15-konforme Verpackungen können behandelt, verbrannt oder zurückgewiesen werden. Die Meldungen sind daher nicht nur für den Export nach Japan, sondern auch für Stammdaten, Verpackungsplanung und Dokumentenprüfung relevant.

Betroffen sind Exporteure nach Japan, Versand, Logistik, Einkauf, Vertrieb, Produktmanagement, Verpackungsplanung, Zolltarifizierung und Qualitätsmanagement.

Das bedeutet für Sie: Warennummern, Verpackung, Ursprungsangaben, Kennzeichnung und Importdokumente müssen für Japan konsistent sein. Abweichungen zwischen Produkt, Etikett und Handelsdokumenten können zu Verzögerungen führen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie Japan-Stammdaten, Verpackungsvorgaben und Handelsdokumente je Produktgruppe. Verwenden Sie nur ISPM-15-konforme Holzverpackungen und stimmen Sie Kennzeichnungspflichten frühzeitig mit dem Importeur ab.

Unsere Einschätzung: Japan ist ein Markt mit hohen formellen Anforderungen. Die Praxisrisiken liegen vor allem in fehlerhaften Stammdaten, Verpackungen und Produktkennzeichnungen.

Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026 und „Zollrecht kompakt“ am 01.07.2026.

Quelle: GTAI, „Zoll und Einfuhr kompakt - Japan“, „Zölle und Einfuhrabgaben“, „Zollverfahren“ sowie „Warenkennzeichnung und Verpackung“, jeweils veröffentlicht/aktualisiert am 21.05.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/japan-wirtschaft/zoll-kompakt>



Stahlimporte: Europäisches Parlament stimmt neuem Schutzrahmen gegen globale Überkapazitäten zu

Das Europäische Parlament hat am 19. Mai 2026 neue Maßnahmen zum Schutz des EU-Stahlmarktes vor den negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten gebilligt. Die bestehenden globalen Schutzmaßnahmen laufen zum 30. Juni 2026 aus; der neue Rahmen soll daran anschließen und die EU-Stahlindustrie gegen Importdruck stabilisieren. Für die betriebliche Praxis ist dies vor allem für Unternehmen relevant, die Stahl importieren, verarbeiten oder in Lieferketten mit Stahlkomponenten einkaufen. Schutzmaßnahmen wirken anders als klassische Antidumpingzölle: Sie können unabhängig von einem bestimmten Ursprungsland an mengenbezogene Kontingente, Zollkontingente und Überkontingentzölle anknüpfen. Damit geraten Einkauf, Zolltarifizierung, Lieferantenplanung und Preisgestaltung stärker in den Fokus. Unternehmen sollten daher nicht nur prüfen, ob sie direkt Stahl importieren, sondern auch, ob Zulieferteile oder Vormaterialien mittelbar betroffen sein können.

Betroffen sind Stahlimporteure, Maschinenbau, Automotive, Anlagenbau, Metallverarbeitung, Einkauf, Zoll, Controlling und Unternehmen mit stahlintensiven Vormaterialien.

Das bedeutet für Sie: Importkontingente, Überkontingentzölle und verschärfte Nachweisanforderungen können Beschaffungspreise und Lieferzeiten beeinflussen. Auch indirekte Effekte in der Lieferkette sind möglich.

Wir empfehlen: Analysieren Sie stahlrelevante Warennummern, Lieferländer und Jahresmengen. Prüfen Sie Rahmenverträge auf Zollmehrkostenklauseln und sprechen Sie frühzeitig mit Lieferanten über mögliche Kontingentbelastungen.

Unsere Einschätzung: Die Entwicklung zeigt, dass handelspolitische Schutzinstrumente neben klassischen Zoll- und Präferenzfragen stärker in Einkaufsentscheidungen einfließen müssen. Besonders gefährdet sind kalkulierte Langfristpreise ohne Zollgleitklausel.

Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026 und „Incoterms 2020“ am 26.06.2026.

Quelle: Europäisches Parlament, Pressemitteilung „Steel overcapacity: MEPs approve new measures to protect EU steel market“, 19.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Schutzmaßnahmen Stahl - die EU ändert die Maßnahmen“. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20260513IPR43305/steel-overcapacity-meps-approve-new-measures-to-protect-eu-steel-market>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Betroffene Funktion	Handlungsbedarf
22.05.2026	Beginn zollamtliche Erfassung Acrylester	Einkauf/Zoll/Chemie	Einfuhren ab diesem Datum dokumentieren
08.07.2026	CPSC-eFiling für regulierte Konsumgüter USA	Export/QM/US-Import	Produkt- und CoC-Prozess abstimmen
30.06.2026	Auslaufen bisheriger EU-Stahlschutzmaßnahmen	Einkauf/Zoll	Liefermengen und Kontingente prüfen
01.07.2026	Anschlussregelung Stahl erwartet	Einkauf/Controlling	Zollmehrkostenklauseln prüfen

Was wir beobachten

- Weitere praktische Umsetzung der BAFA-Hinweise zur Sanktionsumgehung und mögliche neue Red-Flag-Hinweise der Behörden.
- Fortgang der EU-US-Gesetzgebung und mögliche Reaktionen der USA auf Stahl-, Aluminium- und Industriezollfragen.
- Entwicklung des Antidumpingverfahrens zu Acrylestern und mögliche vorläufige Maßnahmen in den kommenden Monaten.
- Auswirkungen der neuen Stahl-Schutzmaßnahmen auf Einkaufspreise, Kontingente und mittelbare Lieferketten.
- Weitere Nachmeldungen zu MERCOSUR-Ursprungsregeln und Lieferantenerklärungen aus den Briefings 1/2026 und 2/2026.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Kontaktdaten

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 25.05.2026

